

FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI ROGGWIL

Statuten

1. Form, Zweck, Aufgabe

Art. 1

Die freisinnig-demokratische Partei Roggwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und bildet eine Sektion der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern und der Kreispartei Oberaargau.

Art. 2

Sie bezweckt die Zusammenführung der freiheitlich gesinnten Bürger und Bürgerinnen zur Förderung und Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund. Ihr Ziel sucht sie durch Weckung von Interesse und Verständnis für die öffentlichen Angelegenheiten und durch wirksame Aufklärung zu erreichen. Ihre Tätigkeit hält sich im Rahmen von Wesen und Zweck der Statuten der schweizerischen und kantonalen Mutterparteien.

Sie betätigt sich aktiv in der Politik der Gemeinde Roggwil und Umgebung, soweit für die Gemeinde Roggwil von Bedeutung. Sie setzt sich in diesem Rahmen für sämtliche die Gemeinde interessierenden Belange auf allen politischen Ebenen ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Partei können in der Regel werden:

- alle in der Gemeinde Roggwil wohnenden Bürger ab 16. Altersjahr,
- in Roggwil niedergelassene Ausländer,
- Personen, die nicht in Roggwil wohnen, aber zum Ort oder der FDP Roggwil eine besondere Beziehung haben,

welche den in Art. 2 niedergelegten freisinnigen Grundsatz anerkennen. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig einer andern politischen Partei oder einer Gruppierung anderer politischer Richtung angehören.

Art. 4

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei aus anderen Sektionen übertretenden Mitgliedern genügt eine schriftliche Meldung der betreffenden Sektion. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen, wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, Nichterfüllung der Beitragspflicht oder wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Art. 6

Gegen Beschlüsse des Vorstandes hinsichtlich Aufnahme oder Ausschluss steht dem Betroffenen, innerhalb Monatsfrist, der Rekurs an die Parteiversammlung offen. Gegen einen Ausschlussbeschluss der Parteiversammlung kann innerhalb der gleichen Frist eine Einsprache bei der Rekurs- und Schiedskommission der Kantonalpartei erhoben werden.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe der Partei sind

- die Parteiversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Sie ist zuständig für:

- Genehmigung der Wahlvorschläge bei Volkswahlen
- Beschluss der Parolen bei Volksabstimmungen
- Wahl des Parteipräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisoren
- Wahl der Delegierten
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 9

Die Parteiversammlung tritt im Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, mindestens einmal, ordentlicherweise im Frühjahr zusammen (Hauptversammlung). Ferner kann sie nach Ermessen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Geschäfte auf die Traktandenliste der Parteiversammlung zu setzen. Diese sind dem Parteipräsidenten spätestens einen Monat vor der Parteiversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Traktanden von Parteiversammlungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 10

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse, vorbehältlich Art. 20, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich

- dem Parteipräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- den Parteimitgliedern, welche dem Gemeinderat, dem Kantons- oder dem Bundesparlament angehören
- Beisitzern

Die Frauen sind nach Möglichkeit entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Vorstand vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Parteipräsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Vakanzen während der Amtsperiode sind in der Regel an der nächsten Parteiversammlung, spätestens an der nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

Art. 12

Der Vorstand ist zuständig für:

- Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms
- Propaganda, Werbung und Information
- Einberufung von Partei- und Hauptversammlung unter Angaben der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Organisation von Veranstaltungen
- Verhandlungen mit kommunalen und kantonalen Behörden und anderen Parteien
- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- Abfassen von Einsprachen, Mitberichten und Vernehmlassungen zuhanden von Behörden
- administrative Führung der Partei

Der Vorstand ist ferner zuständig für alle nicht der Parteiversammlung übertragenen Befugnisse.

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr in offener Abstimmung, sofern er nicht geheime Abstimmung beschliesst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschliesslich Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 14

Mindestens jährlich einmal können die freisinnigen Mitglieder der Gemeindekommissionen zur mündlichen Berichterstattung an den Vorstand aufgeboten werden.

Art. 15

Der Vorstand bildet nach Bedarf Unterausschüsse zur Vorbereitung besonderer Geschäfte. Sie stellen dem Vorstand auf den von ihm festgesetzten Zeitpunkt hin Antrag.

Art. 16

Parteimitglieder können innerhalb der Partei Untergruppen wie Jugendgruppen oder Frauengruppen bilden. Parteistatuten, Parteibeschlüsse und Vorstandsbeschlüsse sind auch für diese Untergruppen verbindlich. Sie haben ihre Beschlüsse dem Vorstand mitzuteilen.

4. Finanzielles

Art. 17

Die finanziellen Mittel der Partei setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es können Mitgliederkategorien mit differenzierten Mitgliederbeiträgen geschaffen werden.

Der Mitgliederbeitrag darf in keinem Fall mehr als Fr. 200.-- pro Mitglied betragen.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Parteikasse wird durch den Kassier geführt.

Art. 18

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren, die hierüber der Parteiversammlung Bericht erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

5. Statutenrevision

Art. 19

Eine Statutenrevision bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder.

6. Auflösung

Art. 20

Der Verein wird aufgelöst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung durch Vereinsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder notwendig; bei nur 2 Mitgliedern bedarf es der Einstimmigkeit.

7. Inkrafttreten

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 11. September 1968. Sie wurden angenommen an der Hauptversammlung vom 1. Juni 2007 und treten sofort in Kraft.

IM NAMEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

P. Glanzmann

U. Mathys